

Satzung des Sportvereins Crivitz e.V.



§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft

1.1

Der am 28.06.1990 gegründete Verein trägt den Namen Sportverein Crivitz e.V.

1.2.

Er hat seinen Sitz in Crivitz und ist im Vereinsregister eingetragen.

1.3.

Seine Vereinsfarben sind rot/weiß.

1.4.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Parchim und der zuständigen Fachverbände, deren Sportart im Verein betrieben wird.

1.5.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

2.1.

Die Ziele, Aufgaben und Ergebnisse des Sportvereins Crivitz e.V. (im weiteren SV Crivitz genannt) orientieren sich an der weiteren Förderung und Entwicklung von Körperkultur und Sport in der Stadt Crivitz und ihrem Umland. An erster Stelle stehen dabei die Wahrung und Verwirklichung humanistischer, sozialer, sportlicher und kultureller Interessen seiner Mitglieder sowie interessierter Bürger.

2.2.

Der SV Crivitz ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von Staatszugehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteilichkeit und gesellschaftlicher Stellung lt. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

2.3.

Der SV Crivitz bewahrt das humanistische Ideengut und die fortschrittlichen Traditionen der Turn- und Sportbewegung, insbesondere auch der SG „Einheit“ Crivitz, aus der er hervorgegangen ist.

2.4.

Der SV Crivitz dient der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit, pflegt Erholung, Geselligkeit, Kommunikation und fördert gesundheitsbewusstes Verhalten und Leistungsstreben.

2.5.

Der SV Crivitz tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihrer Nutzung zum Sporttreiben ein.

2.6.

Der SV Crivitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke (hier: Förderung des Sports) verwendet werden. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .

2.7.

Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

2.8.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1.

Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Dem gehören an:

- a) Aktive Mitglieder, dies sind alle sporttreibenden Mitglieder
- b) Passive Mitglieder, diese nehmen nicht am aktiven Sport teil, aber zahlen einen Beitragssatz
- c) Ehrenmitglieder, diese sind beitragsfrei und werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- d) Jugendliche Mitglieder, sie gehören bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zur Vereinsjugend.

§4 Ämter

Alle Ämter des Vereins sind geschlechtsneutral. Sie können sowohl von Frauen als auch von Männern besetzt werden. Dementsprechend ändert sich die Amtsbezeichnung.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

5.1.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

5.2.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

5.3

Der Austritt ist nur zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Austrittserklärungen minderjähriger Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

5.4.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Anordnungen der Organe des Vereins;
- b) Mindestens eines halbjährlichen Zahlungsrückstandes des Mitgliederbeitrages (trotz Mahnung);
- c) Schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten;
- d) Unehrenthafter Handlungen.

5.5.

Der Bescheid über den Ausschluss wird dem Mitglied mit schriftlicher Begründung zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die bzw. eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten

6.1.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

6.2.

Die Mitglieder haben einen Anspruch auf sportliche Betreuung durch den Verein und auf eine satzungsgemäße Benutzung der bestehenden vereinseigenen Einrichtungen.

6.3.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Beschlüsse des Vereinsvorstandes zu beachten.

6.4.

Bei der Durchführung des Sportbetriebes sind die Mitglieder an die Weisungen der dafür verantwortlichen Mitarbeiter des Vereins gebunden. Sie haben die dem Verein gehörenden Anlagen und Geräte pfleglich zu behandeln. Auch im sonstigen Vereinsleben haben sich die Mitglieder so zu verhalten, wie es im Interesse des Vereins und seinem Ansehen in der Öffentlichkeit entspricht.

6.5.

Der Verein kann nicht für Schäden jeglicher Art haftbar gemacht werden. Der Verein ist jedoch verpflichtet, für den Versicherungsschutz seiner Mitglieder zu sorgen, soweit es die sportlichen Interessen betrifft.

§ 7 Stimmrecht und Wahlrecht

7.1

An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen.

7.2.

In den Mitgliederversammlungen sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an stimmberechtigt und vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

7.3.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 Beiträge

8.1.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen.

8.2.

Die Kassierung der Mitgliedsbeiträge wird über das Bankeinzugsverfahren angestrebt. Mitglieder die nicht dem Bankeinzugsverfahren zustimmen, sind verpflichtet ihren vollen Jahresbeitrag bis zum 15.01. des laufenden Jahres einzuzahlen.

8.3.

Bürger, die vor dem 30.Juni des laufenden Jahres Mitglied des Vereins werden wollen, Zahlen den gesamten Jahresbeitrag. Bürger, die nach dem 30.Juni Mitglied des Vereins werden wollen, zahlen den halben Jahresbeitrag.

8.4.

Die Aushändigung des Mitgliedsausweises erfolgt erst dann, sobald die unter Punkt 8.1 und 8.2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

§ 9 Organe des Vereins

9.1.

die Mitgliederversammlung

9.2.

der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

10.2.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

10.3.

Ein außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden des Vereins beantragt.

10.4.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch Aushang bzw. in schriftlicher Form.

Zwischen der Einladung (Poststempel) und dem Termin der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von 10 Tagen liegen.

10.05.

Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist eine Tagesordnung zu veröffentlichen, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen
- e) Haushaltsplan für das folgende Jahr
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Verschiedenes

10.6

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Er stellt zu Beginn die stimmberechtigten Mitglieder fest.

10.7.

Die Mitglieder haben ihr Stimmberechtigung durch Vorlage eines gültigen Mitgliederausweises nachzuweisen.

10.8.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.9.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und als nicht abgegeben.

10.10.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

10.11.

In der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich nur diejenigen Anträge behandelt, die bei Einberufung auf der Tagesordnung verzeichnet sind. Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen dem Vorsitzenden des Vereins rechtzeitig schriftlich zugeleitet werden.

10.12.

Dringlichkeitsanträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit begründet wird und die Mitgliederversammlung die beantragte Erweiterung der Tagesordnung mit Zweidrittel ihrer Stimmen beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig.

10.13

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vereins und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

11.1.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinspolitik und überwacht die Führung des Vereins durch den Vorstand.

11.2.

Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für:

- a) Die Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Vorsitzenden des Jugendausschusses und seines Stellvertreters;
- b) die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes und ihren Stellvertreter;
- c) die Wahl der Kassenprüfer;
- d) die Festsetzung der Beiträge;
- e) die Genehmigung der Abschlussrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres;
- f) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Jahres;
- g) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- h) die Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitgliedes;
- i) die Beschlussfassung einer Satzungsänderung;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins auf Grund einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung.

12.1.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

12.2.

Dem Vorstand gehören ferner der Schriftwart, der Sportwart sowie der Vorsitzende des Jugendausschusses (Jugendwart) an.

12.3.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schatzmeister,
- d) Schriftwart,
- e) Sportwart

12.4.

Die Wahl des Jugendvertreters richtet sich nach den Bestimmungen der Jugendordnung.

12.5.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

13.1.

Der Vorstand ist verantwortlich für die sportlich erfolgreiche Leitung des Vereins und die satzungsgemäße Verwaltung der finanziellen Mittel. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

13.2.

Der Vorstand ist darüber hinaus zuständig für alle sportlichen und wirtschaftliche Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung festlegt.

13.3.

Der Vorstand kann bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung Vorgriffe auf Mittel des Haushalts für das laufende Jahr vornehmen.

13.4.

Dem Vorstand steht für die Vorstandsarbeit ein jährlicher Etat von 20% der Einnahmen des Hauptkontos zur Verfügung.

13.5.

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 14 Sitzungen des Vorstandes

14.1.

Der Vorsitzende des Vereins beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt monatlich zusammen.

14.2.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind, aber immer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

14.3.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§15 Jugendvertreter

15.1.

Die Interessen der Jugend im Verein werden vertreten von

- a) der Jugendversammlung
- b) dem Jugendwart bzw. einem Vertreter

15.2.

Maßgebend für die Arbeit der Vereinsjugend ist die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend beschlossen und vom Vorstand genehmigt sein muss.

§ 16 Ordnungen

16.1.

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Vorstand Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 17 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

17.1.

Erklärungen im Namen des Vereins werden unter der Bezeichnung Sportverein Crivitz e.V. abgegeben und bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Vereins sowie seines Vertreters oder des Kassenwartes.

Spenden können nur durch den Vorstand des Vereins entgegengenommen werden.

17.3

Spendenerklärungen können nur durch den Vorstand des Vereins abgegeben werden.

§ 18 Kassenprüfung

18.1.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

18.2.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.

§ 19 Auflösung des Vereins

19.1.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

19.2.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

19.3.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von Zweidrittel der ordentlichen Mitglieder gestellt und schriftlich begründet sein. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten, der dann innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

19.04.

Für die Zustimmung zum Auflösungsantrag ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

19.5.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadtverwaltung Crivitz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 20 Inkrafttreten

20.1.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Crivitz, den 01.07.2016